



Gewerbeverein Schwerzenbach

Gewerbe | Handel | Industrie | Dienstleistung

Rechnungen und Briefe an: info@gv-s.ch

www.gv-s.ch

Statuten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gewerbeverein Schwerzenbach

Schwerzenbach braucht erfolgreiche Unternehmer.

Art. 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Schwerzenbach (GVS) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schwerzenbach.

Er ist als Sektion Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Uster (BGU) und damit auch Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes (KGV), der seinerseits dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) angeschlossen ist.

Art. 2 Zweck

Der GVS bezweckt die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Interessen des Unternehmertums.

Art. 3 Schwergewichte

Der GVS sucht seinen Zweck vorwiegend zu erreichen durch

- engagierte Zusammenarbeit und Ausnutzung von Synergien unter den Mitgliedern aus Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstleistung
- Kommunikation und Informationsaustausch unter den Mitgliedern und mit den Organisationen aus dem Unternehmertum anderer Gemeinden
- fortschrittliche Unternehmenspolitik bei Parteien und Behörden
- unterstützende Massnahmen für den beruflichen Nachwuchs zugunsten der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen
- freies, unbehindertes, zukunftsorientiertes Unternehmertum unter Hochhaltung von günstigen Rahmenbedingungen
- Zusammengehörigkeit der Mitglieder u.a. im Rahmen von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Bevölkerungsnähe.

An allen Anlässen des GVS können die Mitglieder (Art. 4 Ziffer 1), deren Familienmitglieder und Mitarbeitende teilnehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des GVS können werden

a) natürliche Personen, die ein Gewerbe-, Handels-, Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen selbstständig betreiben oder die ein solches Unternehmen führen

b) natürliche Personen, die mit dem Unternehmertum verbunden sind

c) juristische Personen

Juristische Personen bezeichnen eine Vertretung, die sie gegenüber dem Verein vertritt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt eines schriftlichen Rekurses an die Generalversammlung.
3. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung beglichen wird.
4. Ehrenmitglieder
Mitglieder (Art. 4 Ziffer 1 lit. a und b), die sich für den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) auf Ende eines Kalenderjahres durch Austritt, welcher bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung
 - c) durch Geschäftsaufgabe oder Löschung der Firma im Handelsregister
 - d) mit dem Tod des Mitglieds (Art. 4 Ziffer 1 lit. a und b)
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben jedoch gegenüber des GVS für alle während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.

Art. 5 Organe

Die Organe des GVS sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr nach Abschluss des Rechnungsjahres (Art. 10 Abs. 3) statt; sie wird durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine andere Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung hat durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen/ausserordentlichen Generalversammlung/der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Brief zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der ordentlichen/ausserordentlichen Generalversammlung/der Mitgliederversammlung per Email oder Brief einzureichen.

Die statuarischen Geschäfte sind

- a) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Jährliche Wahl eines Mitgliedes der Kontrollstelle
- g) Wahl der Delegierten
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über
 - I.) Anträge des Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder
 - II.) Rekurs gegen Beschlüsse des Vorstandes (Art. 4 Ziff. 2 und Ziff. 5 lit. b)

III.) weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Mindestens anwesend sein müssen der Präsident oder seine Stellvertretung, ein weiteres Vorstandsmitglied und ein Revisor.

Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte offen und mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Stellvertretung durch ein Familienmitglied oder Mitarbeitende ist zulässig.

In Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier) und konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.

Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach der zweijährigen Amtsdauer ist eine Wiederwahl zulässig.

Der Vorstand vertritt den GVS nach aussen.

Für den GVS zeichnen der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv zu zweien rechtsverbindlich.

Im Rechnungswesen hat der Kassier Einzelzeichnungsrecht.

Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, stehen dem Vorstand zu; insbesondere gilt dies für die Einsetzung von Kommissionen und die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Art. 8 Delegierte

Die Delegierten werden im Jahr der Vorstandswahlen von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Eine Wiederwahl ist nach dem Ablauf von vier Jahren möglich.

Die Delegierten nehmen an den Delegiertenversammlungen des BGU teil.

Sie sind zudem zu den Generalversammlungen des KVG eingeladen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrechnungsrevisor, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Jährlich an der ordentlichen Generalversammlung wird ein Mitglied der Kontrollstelle auf drei Jahre gewählt. Dieses ist für ein Vereinsjahr Ersatzrechnungsrevisor und danach während zwei Vereinsjahren Rechnungsrevisor.

Nach der dreijährigen Amtsdauer ist eine Wiederwahl, vorerst wieder als Ersatzrechnungsrevisor, möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 10 Finanzielles

Der GVS haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die finanziellen Mittel werden geäuft durch die

- a) Jahresbeiträge, die 30 Tage nach der Generalversammlung per Email oder Brief den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Erträge aus der Vereinstätigkeit
- d) Zuwendungen Dritter

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 11 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern per Email oder Brief mitgeteilt werden.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Art. 13 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 13. April 2018 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 18. März 2005.

Schwerzenbach, 8. April 2022

Gewerbeverein Schwerzenbach
Der Präsident

Benno Hüppi

Die Aktuarin

Rita Scheiwiler